

Personen erforderlich machen, ist Ausdruck sozialistischer Machtausübung.

3. Die gegenwärtige Praxis ist dadurch gekennzeichnet, daß es vor allem noch Probleme bei der einheitlichen Realisierung von strafprozessualen Prüfungshandlungen und Maßnahmen nach dem VP-Gesetz in der Tätigkeit der Untersuchungsabteilungen gibt. Wie die empirischen Untersuchungen ergaben, resultiert das vor allem aus den unterschiedlichen Problemlagen in den Bezirken und aus deliktspezifischen Erfordernissen. Unter anderem bezieht sich das auf die Entscheidungen, bei welchen Ausgangslagen auf welcher rechtlichen Grundlage gehandelt wird und welche Untersuchungshandlungen und damit verbundene Zwangsmaßnahmen zum Einsatz kommen können.

Die Autoren vertreten dazu folgenden Standpunkt:

Erstens sind grundsätzlich sofort Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn die vorliegenden offiziellen Informationen den Verdacht einer Straftat begründen und es keine Hinweise auf das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung gibt. Das ist in der Regel bei vorläufigen Festnahmen auf frischer Tat nach § 125 (1) StPO der Fall, wenn sich allein aus den objektiven Umständen der Festnahmesituation der Verdacht einer Straftat begründen läßt, bei Übernahmen aus dem sozialistischen Ausland sowie beim Abschluß von Operativen Vorgängen und anderen operativen Materialien, sofern der Verdacht oder auch der dringende Verdacht einer Straftat mit offiziell verwertbaren Beweismitteln belegt werden kann.

Zweitens sind strafprozessuale Prüfungshandlungen dann vorzunehmen, wenn der vorliegende Erkenntnisstand noch nicht den Verdacht einer Straftat aber Verdachtshinweise, d. h. Hinweise auf das mögliche Vorliegen eines Straftatverdachts beinhaltet und ein Anlaß zur Prüfung nach § 92 StPO gegeben